



noch keine Aussage machen. Wir werden Ihnen hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Diese rein innerbetriebliche Maßnahme wird für den Bürger in der Regel keine Veränderung bei der Briefzustellung bewirken. Es können sich jedoch bei einer etwaigen Neuschneidung von Zustellbezirken Verschiebungen des Zustellzeitpunktes beim Empfänger ergeben. Wir werden die betroffenen Postkunden mit einer Postwurfsendung zu gg. Z. entsprechend informieren.

Für die Beschäftigten der Deutschen Post AG gilt ein Rationalisierungsschutzabkommen mit weitreichender Bestandssicherung des Arbeitsplatzes.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

Nach Beratung im Gemeinderat hat hierzu das Rathaus, mit Schreiben vom 2.5.96 wie folgt Stellung genommen:

"Die von Ihnen angekündigte Neuorganisation des Briefzustelldienstes in Westerheim stößt bei uns auf einmütige Ablehnung. Der Gemeinderat hat daher die Verwaltung beauftragt, öffentlich **Einspruch** einzulegen.

Wir bezweifeln mögliche Einsparungen durch eine Verlagerung des Zustellstützpunktes nach Römerstein und geben die Kosten, für die dann von den Zustellern zurückzulegenden Fahrten, zu bedenken. Darüber hinaus läßt die bereits heute angekündigte spätere Postzustellung, ein Abwandern von Postkunden insbesondere des Kleingewerbes erwarten. Mittelfristig dürfte dies zu weiteren Reduzierungen bei den hiesigen Schalterstunden und ggf. Rückführung zu einer Postagentur führen. Dies kann nicht im Interesse der Deutschen Post AG, noch im Interesse der Gemeinde, geschweige denn im Interesse der Postkunden sein.

Westerheim ist eine historisch gewachsene Gemeinde von 2600 Einwohnern und zahlreichen Gewerbetreibenden. Eine Größenordnung also, die eine Rentabilität erwarten läßt. Dies unter dem Deckmantel der Wirtschaftlichkeit zerschlagen zu wollen, stößt auf absolutes Unverständnis. So darf man auch als Monopolist nicht mit seinen Kunden umspringen.

Namens des Gemeinderats bitte ich daher um nochmalige sorgfältige Prüfung der beabsichtigten Neuorganisation des Briefzustelldienstes."

Unsere Poststelle ist für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Dieser Schriftverkehr wird daher zur allgemeinen Kenntnis öffentlich publik gemacht. Eine Rückäußerung der Post liegt noch nicht vor.

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Nov. 1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.5.96 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berichtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 2

Die lfd. Nr. 5 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50 DM
5.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10 DM je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 50 DM

§ 3

Die lfd. Nr. 16.3 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird gestrichen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Westerheim, den 14.5.1996

gez. Grupp

Bürgermeister

Gemeinde Westerheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996

A) Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 26.03.1996 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen.

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je davon	10 464 605 DM
im Verwaltungshaushalt	9 368 830 DM
im Vermögenshaushalt	1 095 775 DM
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	0 DM
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	1 976 000 DM

§ 2

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt. 1 000 000 DM

§ 3

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermeßbeträge;	270 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermeßbeträge.	330 v. H.

Westerheim, 26.03.1996

gez. Grupp

Bürgermeister

B) Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlaß des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 29.04.1996 bestätigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 1 976 000 DM wird nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.